

Sektionschef

**DR. ERNST STREERUWITZ**

Leiter der Sektion Allgemeine Umweltpolitik

Sektion V



lebensministerium.at

Adressaten gemäß beiliegendem Verteiler

Wien, am 07.07.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-  
UW.1.4.9/0016-V/5/2005

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Bratschovsky  
KI.: 1227

**Entwurf – Pkw-VIG Novellierung  
Entwurf – Verordnung zum Pkw-VIG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Beilage die Entwürfe für eine Novellierung des Pkw-VIG samt Vorblatt und Erläuterungen sowie zu einer Durchführungsverordnung zum ggst. Gesetz, durch die insbesondere die Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG umgesetzt werden sollen.

Es wird um Stellungnahme zum übermittelten Entwurf zur Gesetzesnovellierung und Verordnung bis

**längstens 26. August 2005**

ersucht. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme erfolgen, darf angenommen werden, dass gegen die Entwürfe kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, die Stellungnahme elektronisch an  
[Katja.Bratschovsky@lebensministerium.at](mailto:Katja.Bratschovsky@lebensministerium.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister  
S t r e e r u w i t z

elektronisch gefertigt

Beilagen



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. (+43 1) 515 22-4000, Fax (+43 1) 515 22-4002, E-Mail: ernst.steereruwitz@lebensministerium.at,

DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 95 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906  
*Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.*

**Begutachtungsverteiler:**

	Einbringer	e-mailadresse
	Oberste Organe, Höchstgerichte	
PräsKzl	Präsidentenschaftskanzlei	begutachtung@hofburg.at
ParlDion	Parlamentsdirektion [+25 Papierkopien]	begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
RH	Rechnungshof	office@rechnungshof.gv.at
VA	Volksanwaltschaft	post@volksanw.gv.at
VfGH	Verfassungsgerichtshof	vfgh@vfgh.gv.at
VwGH	Verwaltungsgerichtshof	office@vwgh.gv.at
	Bundesministerien	
	Bundeskanzleramt	vpost@bka.gv.at
BMaA	BM f. auswärtige Angelegenheiten	abti2@bmaa.gv.at
BMBWK	BM f. Bildung, Wissenschaft u. Kultur	Begutachtung@bmbwk.gv.at
BMF	BM f. Finanzen	e-recht@bmf.gv.at
BMGF	BM f. Gesundheit und Frauen	begutachtungen@bmgf.gv.at
BMI	BM f. Inneres	begutachtung@bmi.gv.at
BMJ	BM f. Justiz	begutachtung@bmj.gv.at
BMLV	BM f. Landesverteidigung	begutachtung@bmlv.gv.at
BMLFUW	BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	office@lebensministerium.at
BMSGK	BM f. soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	begutachtung@bmsg.gv.at
BMVIT	BM f. Verkehr, Innovation u. Technologie	sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at post@bmvit.gv.at
BMWA	BM f. Wirtschaft u. Arbeit	begutachtung@bmwa.gv.at
BKA		v@bka.gv.at
DSR	Datenschutzrat	dsrpost@bka.gv.at
UBA	Umweltbundesamt	office@umweltbundesamt.at
	Statistikrat	statistikrat@statistik.gv.at
	Bundseinrichtungen, ausgegliederte Rechtsträger	
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich	ams.oesterreich@001.ams.or.at
FinProk	Finanzprokuratur	Post.fp00.fpr@bmf.gv.at
IKT	IKT-Stabsstelle	office@cio.gv.at post@cio.gv.at
VST	Verbindungsstelle d. Bundesländer	vst@vst.gv.at
	Gemeinde- u. Städtebund	
ÖGemBd	Österr. Gemeindebund	oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
ÖStBd	Österr. Städtebund	post@stb.or.at
	Kammern u. Interessensvertretungen	
IV	Industriellenvereinigung AK Automobilimporteure	iv.office@iv-net.at

	Einbringer	e-mailadresse
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich	agb@wko.at
WKÖ	Bundesremium Fahrzeughandel	fahrzeughandel@wko.at
BAK	Bundesarbeitskammer	begutachtungen@akwien.or.at
PräsKonf-LK	Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern	pklwk@pklwk.at
ON	Österr. Normungsinstitut	office@on-norm.at
ÖGB	Österr. Gewerkschaftsbund	Grundsatz@oegb.or.at
KfV	Kuratorium für Verkehrssicherheit	rechtsabteilung@kfv.at
ARBÖ	Auto-, Motor- u. Radfahrerbund	id@arboe.or.at
ÖAMTC	ÖAMTC	peter.forstner@oeamtc.at
VCÖ	Verkehrsclub Österreich	vcoe@vcoe.at
	ARGE DATEN - österr. Gesellschaft f. Datenschutz	info@argedaten.at
	Österr. Ingenieur- u. Architektenverein	office@oiav.at
	Handelsverband	e-mail@handelsverband.at
	ÖKOBÜRO	office@oekobuero.at
	Umweltdachverband	office@umweltdachverband.at
	Verkehrsclub Österreich	vcoe@vcoe.at
OMV		info.austria@omv.com
	Österr Energieagentur	office@energyagency.at

### **XXX. Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz geändert wird (Pkw-VIG Novelle 2005)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und die Überschrift des § 6 lauten:

#### **,,Aushang, Anzeige, Bildschirm oder Schautafel**

**§ 6.** (1) Der Händler hat zu jeder Fabrikmarke eines Kraftwagens einen Aushang, eine Anzeige, einen Bildschirm oder eine Schautafel deutlich sichtbar anzubringen. Der Aushang, die Anzeige, der Bildschirm oder die Schautafel ist nach dem Muster in einer gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zu gestalten. Der Aushang, die Anzeige, der Bildschirm oder die Schautafel hat eine Liste der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte aller neuen Personenkraftwagenmodelle des aktuellen Modelljahrganges zu enthalten, die an diesem Verkaufsort ausgestellt oder an diesem Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Verkauf oder Leasing angeboten werden.“

2. § 11 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. zur Größe, zu Aufmachung und Form sowie zum Inhalt und zu den Aktualisierungsintervallen des Aushanges, der Anzeige, des Bildschirms oder der Schautafel im Sinne des § 6 Abs. 1 sowie“

3. Die Überschrift zu § 12 lautet:

#### **,,Schlussbestimmungen“**

4. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen, ABl. Nr. L 12 vom 18.01.2000, S. 16,
2. Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.07.2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG, ABl. Nr. L 186 vom 25.07.2003, S 34.“

## V O R B L A T T

**Problem:**

Mit der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG sollen Vorkehrungen getroffen werden, damit neben der herkömmlichen Art der Darstellung der Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und über die CO<sub>2</sub>-Emissionen am Verkaufsort mittels Aushang auch moderne Kommunikationstechniken wie Anzeige und Bildschirm zum Einsatz kommen können.

**Ziel und Problemlösung:**

Umsetzung der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG.

**Alternativen:**

keine

**Kosten:**

Keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Keine.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Diese Maßnahme dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Die EU-Konformität ist gegeben.

## **E R L Ä U T E R U N G E N**

### **I. Allgemeines:**

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG bedingt geringfügige Anpassungen des Pkw-VIG, BGBI. I 26/2001, um neben der herkömmlichen Art der Darstellung der Verbraucherinformation über den Kraftstoffverbrauch und der CO<sub>2</sub>-Emissionen am Verkaufsort mittels Aushang (Schautafel) auch die Verwendung moderner Kommunikationstechniken wie Anzeige und Bildschirm zu ermöglichen.

### **II: Besonderes:**

#### **§ 6 Abs. 1:**

Um die Verwendung moderner Kommunikationstechniken wie (elektronische) Anzeigen und Bildschirme zu ermöglichen und der erforderlichen Richtlinienumsetzung Genüge zu tun, bedarf es einer Anpassung des Wortlautes in § 6 Abs. 1. Zudem kann die Übergangsbestimmung im Hinblick auf die erstmalige Anbringung des Aushanges entfallen. Die Aktualisierungsverpflichtung wird zusammen mit den anderen – bis auf die gemäß der RL 2003/73/EG erforderlichen Anpassungen – unveränderten Durchführungsbestimmungen statt wie bisher im Pkw-VIG aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen nunmehr in einer Verordnung gemäß § 11 geregelt. Diese Vorgangsweise wurde mit § 11 Abs. 2 bereits angekündigt.

#### **§ 11 Abs 1 Z 3:**

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung wird im Hinblick auf die Erfassung der modernen Kommunikationstechniken (Aushang, Anzeige, Bildschirm und Schautafel) angepasst.

#### **§ 12 Abs. 2:**

Die gegenständliche Richtlinienumsetzung erfordert eine Anpassung des Umsetzungshinweises. Die Überschrift zu § 12 wird auf „Schlussbestimmung“ korrigiert.

**XXX. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zum Pkw-Verbrauchsinformationsgesetz**

Auf Grund des § 11 des Personenkraftwagen-Verbrauchsinformationsgesetz – Pkw-VIG, BGBl. I Nr. 26/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 wird verordnet:

**Vorschriften für den Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen**

**§ 1.** (1) Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (DIN A4). Der Hinweis ist grundsätzlich in Hochformat und Farbdruck zu erstellen, kann aber zur Abstimmung auf das Format anderer Angaben am Personenkraftwagen auch in Querformat umgesetzt werden. Sollte einem Händler die Herstellung des Hinweises in Farbdruck auf Grund seiner EDV-Ausstattung nicht möglich sein und sind auch die anderen Händlerangaben am Personenkraftwagen nur in Schwarzweißdruck, so kann auch der Hinweis in Schwarzweißdruck verwendet werden.

(2) Für die Angaben gilt:

1. Handelsname und bzw. oder Logo des Herstellers;
2. Bezeichnung des Personenkraftwagens;
3. Kraftstofftyp im Sinne der Eintragung der Antriebsart im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges;
4. Antriebsart bzw. Art des Getriebes (falls zur Unterscheidung notwendig);
5. Offizieller Kraftstoffverbrauch, bis zur ersten Dezimalstelle in Liter pro 100 Kilometer ausgedrückt;
6. Offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen, ausgedrückt in Gramm pro Kilometer, auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet; der Wert ist mittels eines Pfeils auf der CO<sub>2</sub>-Skala zu markieren.

(3) Es dürfen am Hinweis im dafür vorgesehenen Feld nur folgende Angaben als ergänzende Verbraucherinformation gemacht werden:

1. Abgasemissionsklasse: die Angabe „erfüllt Grenzwert EU-“ in Kombination mit der Jahreszahl der Gültigkeit der Grenzwertstufe, gemäss der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4. der mit Richtlinie 98/69/EG geänderten Richtlinie 70/220/EWG, laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges;
2. Normverbrauchsabgabe: die Prozentangabe vom Kaufpreis, die laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges beim Kauf eines neuen Personenkraftwagens zu entrichten ist;
3. Biodieseltauglichkeit: Zulässigkeit der reinen Verwendung bzw. Zulässigkeit einer Beimischung;
4. Hinweis auf die Verwendbarkeit von CNG, LPG oder anderen Kraftstoffen;
5. Betriebsgeräusch: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges;
6. Eigengewicht des Fahrzeuges: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges;
7. Länge und Breite des Fahrzeuges: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges;
8. Anzahl der Sitzplätze: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges.

(4) Die graphische Darstellung des Hinweises hat gemäß Anhang I zu erfolgen.

## **Vorschriften für den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen**

**§ 2.** Der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach § 5 Abs. 1 muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. eine auf Basis der laut § 8 seitens der Lieferanten vorzulegenden Angaben aktualisierte Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle des aktuellen Modelljahrganges, die in Österreich zum Verkauf angeboten werden, aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge; wenn der Leitfaden in einem Mitgliedstaat mehrmals jährlich aktualisiert wird, sollte er eine Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle enthalten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aktualisierung angeboten werden;
2. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell den offiziellen Kraftstoffverbrauch in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle sowie die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.
3. für jeden Kraftstofftyp im Sinne der Eintragung der Antriebsart/Kraftstoff im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle, an oberster Stelle das Modell mit den niedrigsten CO<sub>2</sub>-Emissionswerten; für jedes Fahrzeug sind das Modell, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte anzugeben;
4. einen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Text über Kraftstoffverbrauch reduzierendes Benutzen von Personenkraftwagen;
5. eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellte Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, der möglichen Klimaänderungen und des Einflusses von Fahrzeugen sowie Erläuterungen über die zur Verfügung stehenden Kraftstoffe und ihre Umweltauswirkungen;
6. einen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Text über die Zielvorgabe der Europäischen Union für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
7. einen Verweis auf einen Leitfaden der Europäischen Kommission oder auf einen österreichischen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Internet, falls vorhanden.

## **Vorschriften für Aushang, Anzeige, Bildschirm oder Schautafel**

**§ 3.** Der Aushang, die Anzeige, der Bildschirm oder die Schautafel muss zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Mindestgröße beträgt 70 cm × 50 cm.
2. Die Angaben müssen gut lesbar sein.
3. Wird eine elektronische Anzeige verwendet, muss die Mindestgröße des Bildschirms 25 cm × 32 cm (17 Zoll) betragen. Die Informationen können unter Verwendung von Rolltechniken (Scrolling) gezeigt werden.
4. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen, getrennt nach Kraftstofftyp im Sinne der Eintragung der Antriebsart/Kraftstoff im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges aufzulisten. Bei jedem Kraftstofftyp sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge der CO<sub>2</sub>-Emissionen aufzulisten, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch an erster Stelle steht.
5. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind die Handelsbezeichnung, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs sowie der Wert der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen anzugeben. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle auszudrücken. Der offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswert ist in Gramm je Ki-

lometer (g/km) auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet anzugeben. Der Aushang ist nach folgendem Muster zu erstellen:

Kraftstofftyp	Modell	Kraftstoffverbrauch	CO <sub>2</sub> -Emissionen
Benzin			

Kraftstofftyp	Modell	Kraftstoffverbrauch	CO <sub>2</sub> -Emissionen
Diesel			

6. Folgender Verweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen hat auf dem Aushang, der Anzeige, dem Bildschirm oder der Schautafel zu erscheinen: „Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.“ Auf einer elektronischen Anzeige muss dieser Hinweis ständig sichtbar sein.
7. Auf dem Aushang, der Anzeige, dem Bildschirm oder der Schautafel ist folgender Text zu vermerken: „Der Kraftstoffverbrauch und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil sowie anderen nicht technischen Faktoren abhängig. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“ Auf einem elektronischen Bildschirm muss dieser Hinweis ständig sichtbar sein.
8. Der Aushang oder die Anzeige ist mindestens alle sechs Monate zu aktualisieren. Wird eine elektronische Anzeige (Bildschirm) verwendet, sind die Angaben mindestens alle drei Monate zu aktualisieren.
9. Der Aushang, oder die Anzeige kann vollständig und dauerhaft durch einen elektronischen Bildschirm ersetzt werden. In diesem Fall muss der Bildschirm jedoch so angebracht werden, dass er die Aufmerksamkeit des Verbrauchers mindestens ebenso stark erregt wie ein Aushang oder eine Anzeige.

### **Angaben über Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in Werbeschriften**

§ 4. In allen Werbeschriften müssen der offizielle Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des betreffenden Fahrzeugs angegeben werden. Die entsprechenden Angaben müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Angaben müssen gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein.
2. Die Angaben müssen bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein.
3. Die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und CO<sub>2</sub>-Emissionen müssen für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle angegeben werden. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die Kraftstoffverbrauchswerte aller Modelle oder die jeweiligen Spannweiten zwischen un-

günstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch anzuführen. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle auszudrücken. Der offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswert ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet anzugeben.

Wird in der Werbeschrift lediglich auf die Fabrikmarke und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen, muss der Kraftstoffverbrauch nicht angegeben werden.

### **Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft**

**§ 5.** Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- 1 Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen, ABl. Nr. L 12 vom 18.01.2000, S. 16,
2. Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.07.2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG, ABl. Nr. L 186 vom 25.07.2003, S 34.

**ANHANG I****Umweltinformation**

(Richtlinie 1999/94/EG und 2003/73/EG; BGBl. I Nr. 26/2001 idF XXX)

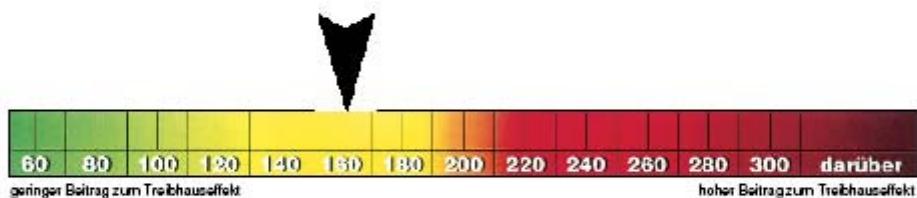
**Hersteller:****Modell:**

Leistung, Antriebsart

**Kraftstoff:****Offizieller Kraftstoffverbrauch: XX,X l/100 km**

Gesamtverbrauch laut Typenschein

Dieser Kraftstoffverbrauch entspricht folgender

**Kohlendioxid-Emission (CO<sub>2</sub>):****XXX g/km**

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.

Der Kraftstoffverbrauch und der CO<sub>2</sub>-Ausstoss eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

**Zusätzliche nützliche Informationen:**

## V O R B L A T T

**Problem:**

Mit der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG sollen Vorkehrungen getroffen werden, damit neben der herkömmlichen Art der Darstellung der Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und über die CO<sub>2</sub>-Emissionen am Verkaufsort mittels Aushang auch moderne Kommunikationstechniken wie Anzeige und Bildschirm zum Einsatz kommen können.

**Ziel und Problemlösung:**

Umsetzung der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG.

**Alternativen:**

keine

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Pkw-VIG.

**Kosten:**

Keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Keine.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Diese Maßnahme dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Die EU-Konformität ist gegeben.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. Allgemeines:

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24.Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG bedingt geringfügige Anpassungen des Inhalts des bisherigen Anhanges 3 zum Pkw-VIG, BGBl. I 26/2001, um neben der herkömmlichen Art der Darstellung der Verbraucherinformation über den Kraftstoffverbrauch und der CO<sub>2</sub>-Emissionen am Verkaufsort mittels Aushang (Schautafel) auch die Verwendung moderner Kommunikationstechniken wie Anzeige und Bildschirm zu ermöglichen.

Wie schon im bisherigen § 11 Abs. 2 Pkw-VIG angedeutet, werden die Spezifikationen der Anhänge des Gesetzes künftig in einer Verordnung zum Gesetz geregelt werden. In dieser Verordnung, die gleichzeitig mit dem Gesetz in Begutachtung geht, werden auch die Anpassungen RL 2003/73/EG zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG getroffen. Die Anhänge der Richtlinie können in einem vereinfachten Verfahren der Kommission geändert werden, es ist mit öfteren Anpassungen zu rechnen. Daher scheint die Normierung der näheren Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung statt wie bisher im Gesetz zweckmäßig. Die bisher in Anhängen zum Gesetz geregelten Inhalte werden nunmehr – bis auf die durch die gegenwärtig umzusetzende Richtlinie 2003/73/EG notwendigen Anpassungen – unverändert in einer Durchführungsverordnung zum Pkw-VIG normiert. Mit Inkrafttreten der Verordnung treten die bisherigen Anhänge zum Gesetz außer Kraft.

### II: Besonderes:

§§ 1, 2 und 4:

§§ 1 bis 4 der Verordnung übernehmen unverändert die bisherigen Anhänge I, II und IV zum Gesetz.

§ 3:

§ 3 übernimmt entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2003/73/EG die Begriffe „Anzeige“ und „Bildschirm“ zusätzlich zu „Aushang“ und „Schautafel“, um die Verwendung moderner Kommunikationstechniken zu ermöglichen. Daneben werden auch die Aktualisierungsverpflichtungen statt wie bisher im Gesetz nunmehr mittels Verordnung festgelegt. Sie werden bezüglich Anzeige und Bildschirm von sechs auf drei Monate verkürzt. Außer den unbedingt notwendigen Anpassungen auf Grund der Richtlinienumsetzung bleibt der Regelungsinhalt unverändert.